

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand: 12.06.2014

1.) Einbeziehung

Bei den folgenden Ausführungen handelt es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne des § 305 I BGB, sie werden gem. § 305 II BGB in den Vertrag einbezogen

2.) Anmeldung

2.1) Anmeldung

Die Anmeldung ist als Antrag nur dann rechtswirksam, wenn der vollständig ausgefüllte Vordruck dem Veranstalter zugegangen ist.

2.2) Anerkennung

Mit der Unterzeichnung der verbindlichen Anmeldung erkennt der Besteller die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" für sich und seinen Beauftragten als verbindlich an. Gleichzeitig verpflichtet er sich zur Einhaltung der arbeits-, gewerbe- und sicherheitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere in den Bereichen Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung. Ebenfalls sind anerkannt und ohne Einschränkungen die "Allgemeinen Bedingungen" der jeweiligen Hallen bzw. Freigelände-Vermieter-Gesellschaften oder Privateigentümer nach dem jeweils neuesten Stand. Zudem gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstaltungsortes. Diese gesonderten Bedingungen können jeweils vom Besteller eingefordert werden.

2.3) Widerruf und Rücktritt

Der Besteller kann bis 14 Tage nach der Anmeldung diese widerrufen. Bis zu sechs Wochen vor der Veranstaltung entstehen dem Besteller keine Kosten. § 355 BGB gilt entsprechend.

Bei einem Rücktritt zwischen der 6. und 3. Woche vor der Veranstaltung werden 50% der Standmiete fällig. Es gelten die Vorschriften des § 323 BGB.

Entsprechend gelten die Vorschriften der §§ 346 ff. BGB

2.4) Kündigung

Kurzfristig (innerhalb von 3 Wochen vor Messebeginn) ist ein Ausstieg aus dem Vertrag nur durch eine außerordentliche Kündigung möglich. Diese entbindet nicht von der Zahlung der vollen Standmiete.

3.) Zulassungs- und Zahlungsbedingungen

3.1) Zulassung

Über die Zulassung des Bestellers, des Ausstellungsgutes und des Handverkaufs entscheidet der Veranstalter. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

Der Veranstalter ist berechtigt, nicht schriftlich gemeldete, nicht zugelassene und gebrauchte Waren von der Ausstellung auszuschließen. Mit Eingang der verbindlichen Anmeldung des Bestellers und der darauf folgenden Bestätigung bzw. Rechnung durch den Veranstalter gilt der Vertrag als geschlossen.

3.2) Standmiete

Die Bezahlung der Standmietenrechnung zu den festgesetzten Terminen ist Voraussetzung für die Nutzung der zugeteilten Standfläche

Die vom Veranstalter ausgestellten Rechnungen sind ohne Abzug zu den genannten Zeiten zahlbar. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.3) Zahlungsbedingungen

Nach Eingang der Rechnung ist der Aussteller dazu verpflichtet die Zahlung innerhalb von 7 Werktagen ohne Abzug durchzuführen. Bei einer kurzfristigen Anmeldung (unter 6 Wochen vor der Veranstaltung) muss die Zahlung ohne Abzug sofort nach Eingang erfolgen.

Befindet sich der Aussteller im Rückstand mit der Zahlung der Standmiete zu den festgesetzten Terminen hat der Veranstalter Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn eine von ihm gesetzte Nachfrist zur Zahlung erfolglos verstrichen ist. In diesem Fall ist die Rücktrittsgebühr in Höhe von 25% des Rechnungsbetrages fällig.

Die Fristsetzung kann gem. § 323 II BGB entbehrlich sein.

3.4) Veranstaltungshindernisse

Kann der Veranstalter aufgrund höherer Gewalt die Veranstaltung nicht durchführen, so hat er den Aussteller unverzüglich hiervon zu unterrichten.

Sollte der Veranstalter in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen, so hat er die Aussteller hiervon unverzüglich zu unterrichten.

Eine Verpflichtung zur Teilnahme an einem späteren Zeitpunkt besteht nicht. Ist eine Teilnahme zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschlossen, so sind bereits gezahlte Beiträge vom Veranstalter im Wege des Rücktritts gem. §§ 323 I, 346 I BGB zurückzugewähren.

Ein Anspruch auf Schadensersatz entsteht dem Aussteller nicht.

Muss der Veranstalter aufgrund Eintritts höherer Gewalt eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Standmiete im Geltungsbereich des § 276 I BGB.

4.) Ausstellungsbedingungen

4.1) Standbau

Der Auftrag wird an das zuständige Standbauunternehmen weitergeleitet. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung.

4.2) Standplatzierung

Sie wird von dem Veranstalter unter Berücksichtigung des Konzepts und zur Verfügung stehende Räumlichkeiten bzw. Flächen vorgenommen. In der Anmeldung geäußerte Platzwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Der Veranstalter ist berechtigt, die Lage des zugeteilten Standplatzes zu verändern, wenn dies aus organisatorischen Gründen erforderlich wird. Von einer solchen Maßnahme macht der Veranstalter dem Aussteller gegenüber unverzüglich Mitteilung.

Ein Austausch des zugeteilten Platzes mit einem anderen Aussteller, sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Platzes an Dritte, sind ohne Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.

Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung ist für die Standflächenzuteilung nicht ausgeschlossen. Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Messe die Lage der übrigen Standflächen gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat; Ansprüche kann er hieraus nicht herleiten.

4.3) Aufbau

Der Aufbau muss spätestens bis zum Aufbauendtermin abgeschlossen und der Stand von Verpackungsmaterial geräumt sein. Ein möglicher Verzug hat frühzeitig angezeigt zu werden. Der Veranstalter ist zu einer Wartezeit von 30 Minuten verpflichtet. Erfolgt der Ausbau in dieser Zeit nicht und die Gründe für den Verzug des Ausstellers sind dem Veranstalter nicht bekannt, so behält er sich eine sofortige Weitervermittlung des Standplatzes an einen anderen Aussteller vor. Der Anspruch des in Verzug geratenen Ausstellers auf den zugeteilten Standplatz entfällt nach Ablauf der Wartezeit. Seine Zustimmung mit einem neuen Standplatz hat der Aussteller schriftlich zu erklären. Erfolgt dies nicht, hat er keinen Anspruch auf eine alternative Standplatzierung. Eine Ersatzpflicht des Veranstalters und ein Anspruch auf Rückgewähr der Standmiete entstehen nicht.

4.4) Standgestaltung

Die Standfläche hat während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt zu sein. Der Abtransport von Ausstellungsgütern und Abbau von Ständen vor Schluss der Veranstaltung ist unzulässig.

Eine Überschreitung der festgesetzten Höhenbegrenzung für die Stände bedarf der Zustimmung des Veranstalters. Das gleiche gilt für die Ausstellung von besonders schweren Ausstellungsgütern. Verankerungen im Hallenboden, Wänden oder Decken sind nicht zulässig. Fußböden, Hallenwände, Säulen und sonstige feste Einbauten dürfen weder gestrichen noch tapeziert werden. Mehrgeschossige Bauweisen von Ständen sind unzulässig (Ausnahme: Sommer- und Gartenmesse).

Schäden, die durch den Aussteller verursacht wurden, hat dieser zu ersetzen. Schäden müssen unverzüglich nach Schadenseintritt dem Veranstalter gemeldet werden.

Schwergewichtige Güter dürfen die Belastungsmöglichkeit der Fläche nicht überschreiten. Gegen das Belegen der Fußbodenflächen mit handelsüblichen Bodenbelägen bestehen keine Bedenken, wenn der Boden frei von Kleberesten und Befestigungsmaterial bleibt. Eventuelle Beschädigungen und Verunreinigungen sind kostenpflichtig (zu Lasten des Ausstellers) zu beseitigen. Mögliche Flächenbelastungen von 500kg/m² sind dem Veranstalter anzuzeigen. Sollte ein speziell für die Messe geeigneter Bodenbelag verlegt werden, sind eventuelle Beschädigungen und Verunreinigungen sind kostenpflichtig (zu Lasten des Ausstellers) zu beseitigen. Der ständige Zugang zu Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sind sicherzustellen. Jedes Tor der MEP muss mit einem Durchgang von 1 m freigehalten werden oder durch eine Tür in der Standrückwand erreichbar sein.

Die Gestaltung der einzelnen Ausstellungsstände hat so zu erfolgen, dass keine Nachbarfirmen durch Exponate, Werbeflächen oder Schauobjekte behindert werden. Auf Verlangen vom Veranstalter ist ein Messestand, dessen Aufbau nicht genehmigt ist, zu ändern oder zu entfernen. Sofern der Aufforderung zur Änderung nicht nachgekommen wird, hat der Veranstalter das Recht, den Stand auf Kosten des Ausstellers zu ändern, zu entfernen oder zu schließen. Bei Schließung des Standes ist die Rückerstattung der Standmiete ausgeschlossen.

4.5) Abbau

Der Aussteller darf seinen Stand erst nach Beendigung der Messe abbauen, außer der Veranstalter gibt die Veranstaltung vor Ende frei.

Der Aussteller hat die Ausstellungsfläche restlos zu räumen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Nach Veranstaltungs- und Abbauende hat der Aussteller die überlassene Fläche und Gegenstände unbeschädigt und mangelfrei zurückzugeben. Beschädigungen sind ordnungsgemäß zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter befugt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers nach erfolglosem Ablauf zur Beseitigung ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben davon unberührt.

Ausstellungsgüter, die sich nach dem Abbau-Endtermin noch auf den Ständen befinden, können auf Kosten des Ausstellers eingelagert werden.

4.6) Standreinigung

Die Standreinigung ist Sache des Ausstellers.

Nach Absprache erfolgt eine Reinigung nach der Veranstaltung über ein Reinigungsunternehmen. Die Kosten für die Reinigung gehen zu Lasten des Ausstellers. Die Rechnung erhält der Aussteller vom Center. Böden, Standbauteile oder Mischabfälle gelten als Abfälle bzw. Reststoffe. Verbleiben diese nach Verlassen Ihres Messestandes noch in der Halle, wird eine Gebühr von 150 € /m³ erhoben.

4.7) Werbung

Werbung aller Art ist nur innerhalb vom gemieteten Stand für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihm hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind. Das gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll. Sondergenehmigungen für Sponsoren sind auf Anfrage möglich.

Werbung politischen Charakters ist grundsätzlich unzulässig.

Alle Fremd-Werbemaßnahmen sind vom Veranstalter zu genehmigen. Der Veranstalter ist berechtigt, nach Abmahnung nicht genehmigter Werbung oder Aufbauten diese auf Kosten des Ausstellers zu entfernen.

Werbung außerhalb des Veranstaltungsgeländes, im Besonderen an den Zufahrtsstraßen zum Veranstaltungsort, ist auf Anfrage möglich.

4.8) Verkauf

Der Direktverkauf ist nicht gestattet, sofern er nicht gesondert ausdrücklich zugelassen wird. Im letzteren Fall sind die Verkaufsobjekte mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen. Die Beschaffung und Einhaltung von gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen sind Sachen des Ausstellers. Die unentgeltliche Abgabe von Kostproben an Ausstellungsbeteiligte und Besucher bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters sowie der gesundheitspolizeilichen Genehmigung.

4.9) Ausstellungsgüter

4.9.1) An- und Abfuhr

Der Veranstalter nimmt selbst keine Sendung in Empfang und haftet in keinem Fall für Verlust oder unrichtige Zustellung.

4.9.2) Ausschluss

Der Veranstalter behält sich vor, Gegenstände zu entfernen, die in der Anmeldung nicht enthalten sind oder sich als belästigend, gefährdend oder sonst wie ungeeignet erweisen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so erfolgt die Entfernung der Gegenstände durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers.

4.9.3) Gewerblicher Rechtsschutz

Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist Sache des Ausstellers.

5.) Bewachung

Der Veranstalter übernimmt die Bewachung des Geländes einschließlich der Hallen. Der Aussteller hat jedoch für die Beaufsichtigung und Bewachung seines eigenen Standes selbst Sorge zu tragen und Schäden, z.B. auch durch geeigneten Versicherungsschutz vorzubeugen. Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände vom Aussteller unter Verschluss genommen werden. Der Veranstalter haftet nicht für Diebstähle und sonstige Verluste, sofern sie nicht vorsätzlich bzw. grob fahrlässig gehandelt und/oder nicht Leib, Leben bzw. Gesundheit von Personen schuldhaft verletzt hat.

6.) Versorgungsbedingungen

6.1) Strom

Der Veranstalter stellt in der Nähe der Stände üblichen Haushaltsstrom an Verteilergeräten zur Verfügung. Der Aussteller hat mit der Anmeldung Angaben über die benötigten Anschlusswerte (kW) zu machen. Die Kosten entnehmen Sie der Ausstelleranmeldung.

Der Aussteller ist für die Betriebssicherheit der von ihm verwendeten Geräte verantwortlich.

6.2) Wasser

Fließendes Wasser wird an den Ständen nicht zur Verfügung gestellt. Ausnahmen sind möglich und beim Veranstalter rechtzeitig mit der Anmeldung zu beantragen.

Die Kosten für die Installation gehen zu Lasten des Ausstellers. Die Wasser-/Druckluftversorgung muss von einem autorisierten Fachbetrieb installiert werden. Der Veranstalter muss darüber in Kenntnis gesetzt werden.

Es ist zu beachten, dass nicht von jeder Standfläche Wasseranschlüsse zu erreichen sind. Eine solche Erreichbarkeit ist rechtzeitig (bei Anmeldung) in Rücksprache mit dem Veranstalter zu gewährleisten.

6.3) Haftungsausschluss

Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen und Leistungsschwankungen der Gas-, Wasser- und Stromanschlüsse.

7.) Sicherheit

7.1) Marktordnung

Den Weisungen der Marktleitung, der Polizei, der Feuerwehr sowie den Ordnungsbehörden ist in jedem Fall Folge zu leisten.

An jedem Stand ist ein Schild mit Namen, die vollständige Adresse des Anbieters und der Standnummer gut sichtbar anzubringen.

Musikübertragungen und Lautsprecherdurchsagen sind im Sinne des BImSchG nicht gestattet.

Personen, die alkoholische Getränke ausschenken, müssen nachweisen, dass sie im Besitz einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis im Sinne des GastStG sind. Die mit der Zubereitung von Speisen beschäftigten Personen müssen gemäß §17 und §18 Bundes-Seuchen-Gesetz im Besitz eines gültigen Gesundheitszeugnisses sein.

Für Geruchsentwicklung durch andere Stände wird keine Haftung übernommen.

7.2) Sicherheitsvorschriften

Der Aussteller verpflichtet sich zur Einhaltung der Feuerschutz und Unfallverhütungsvorschriften. An Maschinen und Geräten sind – soweit erforderlich – Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Gasflaschen oder andere

feuergefährliche Stoffe sind außerhalb der Hallen zu lagern. Bei Erlass eines allgemeinen oder auf bestimmte Räume beschränkten Rauchverbotes sind die feuerpolizeilichen Anordnungen strikt einzuhalten.

8.) Haftung und Versicherung

8.1) Haftung

Der Veranstalter haftet dem Aussteller während der Veranstaltung auf dem Messegelände entstandenen Schaden bis zu einer Höhe von € 5.000,00 nur dann, wenn ihn oder seinen Erfüllungsgehilfen (im Sinne des § 831 BGB analog) ein Verschulden trifft.

Die vorgenannte Begrenzung gilt nicht in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Für Schäden bei Versagen von Einrichtungen, Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet der Veranstalter nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung bei Diebstahl, Beschädigung oder Folgeschäden der vom Aussteller oder Dritten eingebrachten Sachen.

Über Handlungen bzw. Durchführungen unterschiedlicher Aktionen der Aussteller übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

Der Aussteller haftet dem Veranstalter entsprechend den gesetzlichen Regelungen.

8.2) Versicherung

Der Veranstalter ist nicht zum Abschluss etwaiger Versicherungen verpflichtet.

Der Abschluss einer Ausstellerversicherung liegt im Verantwortungsbereich des Ausstellers und wird dringend empfohlen.

9.) Gerichtsstand und Änderungsvorbehalt

9.1) Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Lemgo.

9.2) Sonstige Vereinbarungen

Alle Änderungen bedürfen der Schriftform.

Mündlich getroffene Vereinbarungen werden erst nach schriftlicher Bestätigung und Unterzeichnung beider Vertragsparteien wirksam und Bestandteil des Vertrages.

10.) Sonstiges

10.1) Bild- und Filmaufnahmen

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und –ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden.

Dies gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung des Ausstellers direkt anfertigen.

Aufträge zum Fotografieren des Ausstellungsstandes gegen Entgelt soll der Aussteller nur an die vom Veranstalter zugelassenen und mit einem entsprechenden Ausweis versehenen Fotografen vergeben. Mit der Anfertigung fotografischer Aufnahmen vor Beginn und nach Schluss der täglichen Öffnungszeiten dürfen nur die Ausstellungsfotografen beauftragt werden. Andere Fotografen erhalten zu diesem Zeitpunkt keinen Einlass.

10.2) Kontakt

Als Person des Veranstalters wird Get People e.K., Petrastraße 10, 32105 Bad Salzufflen angeführt, Geschäftsführer ist Herr Markus Tenkhoff.